

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Heidinger GmbH & Co. KG (AEB)

Präambel

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Heidinger GmbH & Co. KG (nachstehend AEB) gelten für die Geschäftskontakte mit natürlichen und juristischen Personen im Rahmen der Ausübung ihrer gewerblichen, selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.

Für Verträge im Rahmen des Einkaufes durch die Heidinger GmbH & Co. KG gelten ausschließlich die hiesigen AEBs. Der Verwendung entgegenstehender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die von unseren Vertragspartnern verwendet werden könnten, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Kollidieren Regelungen unserer AEBs mit den AGBs unserer Geschäftspartner, so besteht gegenseitig Einverständnis darüber, dass die AEBs der Heidinger GmbH & Co. KG gelten sollen.

1. Vertragsangebot und Vertragsannahmen

Von der Heidinger GmbH & Co. KG unterbreitete Vertragsangebote (Bestellungen) sind nur dann verbindlich, wenn diese in Textform mitgeteilt worden sind. Mündliche oder fernmündliche Vertragsangebote oder Vertragsannahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Unter den Begriff Textform fällt auch Korrespondenz per E-Mail.

Vertragsangebote sind vom Vertragspartner unverzüglich unter Benennung von Preis und Lieferzeit zu bestätigen. Erfolgt eine entsprechende Annahme bzw. Bestätigung nicht unverzüglich, ist unser Vertragsangebot (Bestellung) unverbindlich. Es kann jederzeit widerrufen werden.

2. Lieferbedingungen

Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen und Lieferfristen tritt Verzug nach Fristablauf bzw. nach Ablauf des Fixtermins ohne weitere Mahnung ein.

Ein Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware fristgemäß an unserem Geschäftssitz übergeben worden ist, keine wesentlichen Mängel vorhanden sind, und die Ware von uns angenommen wurde. Etwas anderes kann nur gelten, wenn individuell eine andere Versandadresse (Erfüllungsort) vereinbart worden ist.

Ist die Abholung der Ware bei unserem Geschäftspartner (Lieferant) vereinbart, so hat unser Geschäftspartner die Ware rechtzeitig bereitzustellen und uns hierüber in Textform zu informieren. Dabei sind mögliche Verladezeiten zu berücksichtigen.

Wird ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist von unserem Geschäftspartner nicht eingehalten, sind wir berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbestellungen von dritter Seite vorzunehmen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Fixgeschäften ist das Setzen einer Nachfrist durch uns hierzu nicht erforderlich.

Im Falle einer verspäteten Lieferung behalten wir uns die Annahme der Ware vor. Eine solche Annahme bedeutet allerdings keinen Verzicht auf mögliche Schadenersatzansprüche.

Im Falle der Nichteinhaltung fixer Liefertermine oder Lieferfristen ist zu unseren Gunsten eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Auftragswertes pro Tag, maximal 5 % des Auftragswertes, zur Zahlung an uns fällig. Die Vertragsstrafe kann von uns auch dann gefordert werden, wenn wir die Ware vorbehaltlos angenommen haben, nachdem die Lieferfrist oder der Fixtermin abgelaufen ist.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, im Falle von Vertragsabschlüssen, Schwierigkeiten und Probleme bei der Einhaltung fixierter Liefertermine oder Lieferfristen unverzüglich und in Textform an uns mitzuteilen. Dies gilt auch für absehbare Schwierigkeiten mit der Stückzahl oder Qualität der zu liefernden Ware.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich ebenso, frühzeitig Mitteilung darüber zu machen, wenn die von uns bestellte Ware vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert wird.

Im Falle von zu früh gelieferter Ware behalten wir uns die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere Standgebühren, Aufwendungsersatz für Umlagerungskosten sowie Aufwendungsersatz für Einlagerungskosten vor. Wir behalten uns ferner vor, zu früh gelieferte Ware auf Kosten unseres Lieferanten umzusetzen und außerhalb unseres Geschäftsbetriebes, gegebenenfalls auch entgeltlich, zwischenzulagern.

Die Qualität und Quantität der an uns gelieferten Ware wird bei Wareneingang, vorausgesetzt dieser erfolgt fristgerecht, von uns überprüft. Die von uns ermittelten Werte zu Qualität und Quantität sind maßgeblich. Mehr-, Minder-, Teil- oder Vorauslieferung bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant, wenn nichts anderes individuell vereinbart ist.

Die Lieferung hat für uns kostenneutral zu erfolgen, dies gilt auch für Verpackungs- und Zwischenlagerungskosten.

3. Erfüllungsort und Gefahrübergang

Erfüllungsort ist, soweit individuell nichts anderes vereinbart ist, unser Geschäftssitz in Mühlacker. Unser Vertragspartner trägt die Gefahr für Beschädigung und Untergang der gelieferten Ware. Der Gefahrübergang tritt erst bei Abnahme der Ware durch uns oder durch von uns beauftragte Erfüllungsgehilfen am Ort, an den die Ware vertragsgemäß geliefert wurde, ein. Der Besitzübergang und damit der Gefahrübergang (Annahme der Ware) ist von uns schriftlich zu bestätigen.

Die schriftliche Bestätigung des Gefahrübergangs (Annahme) bedeutet nicht, dass wir auf Gewährleistungsrechte wegen des Zustandes der Ware, die wir gegebenenfalls nach zunächst vorzunehmender Entfernung von Verpackungen u. ä., verzichten.

4. Sicherungseinbehalt

Bei besonderen Situationen behalten wir uns vor, bis 10 % des vereinbarten Preises, und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche, einzu-behalten. Dies gilt insbesondere im Falle der Insolvenz unseres Vertragspartners. Der Insolvenz gleichgestellt ist der Eintritt einer Insolvenzlage, ohne dass es formell eines Insolvenzantrages oder eines Eröffnungsbeschlusses bedürfte.

Wir sind berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen Dritte (insbesondere Vorlieferanten) durch unseren Geschäftspartner an uns abtreten zu lassen bzw. diese Abtretung von unseren Geschäftspartnern zu verlangen.

Im Falle der Insolvenzsituation unseres Geschäftspartners sind wir berechtigt von laufenden Verträgen zurückzutreten.

5. Zahlungen

Eine Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Wareneingang, Gefahrübergang, An-nahmeerklärung schriftlich oder in Textform durch uns und Eingang einer ordnungs-gemäßen, den kaufrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung. Rechnungen müssen in Textform vorliegen.

Wir verpflichten uns, nach Fälligkeit einer uns vorliegenden Rechnung, diese inner-halb von 60 Tagen ab Rechnungseingang und vollständiger Lieferung zu begleichen. Zahlungen durch uns enthalten in keinem Fall eine Erklärung des Verzichtes auf mögliche Gewährleistungsrechte.

6. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel und Verjährung

Sollte die von uns bestellte Ware mangelhaft im Sinne von Sach- oder Rechtsmän-geln sein oder sollte eine zugesicherte Eigenschaft fehlen, behalten wir uns das Wahlrecht zwischen Wandlung, Minderung des Kaufpreises, Ersatzlieferung und Nachbesserung vor. Unabhängig hiervon behalten wir uns ferner die gegebenenfalls gleichzeitige Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sei es aus dem Rechtsgrund der Nichterfüllung oder sonstiger Schadenersatzansprüche, vor.

Wir behalten uns ferner vor, Schäden an der gelieferten Ware sofort selbst zu behe-ben, und die dabei entstehenden Kosten unserem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Behebung des Schadens durch uns wesentliche weitere Verzögerungen oder Mehrkosten vermeiden kann. Wir behalten uns ferner vor, nicht vertragsgemäß gelieferte Ware auf Kosten unseres Vertrags-partners an diesen zurückzusenden. Dies gilt insbesondere für den Fall von zu früh gelieferter Ware, mangelhafter Ware oder zu spät gelieferter Ware.

Die Verjährungsfrist für die vorbezeichneten Ansprüche beträgt zwei Jahre, soweit gesetzlich keine längeren Verjährungsfristen gelten.

7. Mangel Folgeschäden

Unser Vertragspartner haftet im Falle mangelhafter Lieferung oder vertragswidriger Lieferung für bei uns entstehende Folgeschäden wie aufgewandte Löhne und Ar-beitszeiten, Lagerkapazitäten, nutzlos aufgewendete Vorarbeiten und Material. Un-

ser Vertragspartner haftet in diesem Fall auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass wir in Folge der vertragswidrigen Lieferungen eigene vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht einhalten können. Unser Vertragspartner haftet in diesem Fall auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass wir in Folge der vertragswidrigen Lieferungen eigene vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht einhalten können. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, gegen unser Unternehmen gerichtete Schadenersatz- und Haftungsansprüche, insbesondere auch aus Produzentenhaftung, die in Folge einer vertragswidrigen Lieferung an uns eingetreten sind, zu übernehmen und uns von jedweder Haftung freizustellen.

8. Von uns bereitgestellte Informationen und Materialien

Von uns im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bereitgestellte Informationen, Materialien, Kataloge, technische Daten u. ä. bleiben unser Eigentum. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Materialien und Informationen nach Erfüllung des Vertrages unverzüglich an uns zurückzureichen. Das Fertigen von Abschriften, Kopien u. ä., ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

Unser Vertragspartner haftet für den Verlust der Materialien und Informationen. Die von uns zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

Soweit zur Abwicklung des Vertrages von uns Materialien herausgegeben werden, bleiben diese unser Eigentum und sind von unseren Vertragspartnern schonend und pfleglich zu behandeln sowie im Insolvenzfall an uns herauszugeben. Unsere Vertragspartner verpflichten sich ferner im Insolvenzfall, jedwede Gläubiger über die Eigentumslage dieser Materialien ohne ausdrückliche Aufforderung und unverzüglich zu informieren.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEBs teilweise oder in Gänze unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der AEBs im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehungen der Heidinger GmbH & Co. KG mit Dritten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie internationales Kaufrecht. Erfüllungsort ist, soweit individuell nichts anderes vereinbart, unser Geschäftssitz in Mühlacker. Gerichtsstand ist Mühlacker.